



FEUERWEHRSATZUNG

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. L S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119) in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Hessisches Brandschutzgesetz vom 03.12.2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 12. Dezember 2013 die Erste Änderung der Satzung beschlossen, sowie am 02.11.2017 in Verbindung mit dem HBKG vom 14.01.2014 nachfolgende

2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell

beschlossen:

Vorwort: Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie besteht aus neun Ortsteilfeuerwehren und führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Eichenzell“

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für den Ortsteil dürfen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles führen

- Büchenberg
- Döllbach
- Eichenzell (Mitte)
- Kerzell
- Löschenrod
- Lütter
- Rönshausen
- Rothemann
- Welkers

- (3) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Eichenzell gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Kinderfeuerwehr

§ 4 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Den Feuerwehrangehörigen wird eine persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die empfangene Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst ordnungsgemäß zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbare gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatzverlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Eichenzell haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Eichenzell sollen Einwohner der Gemeinde Eichenzell sein. Die Feuerwehrangehörigen müssen dem Feuerwehrdienst geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr

vollendet haben. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Feuerwehrangehörigen müssen auch charakterlich geeignet sein und ein klares Bekenntnis zur demokratischen Staatsform zeigen. In begründeten Fällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn kein Antrag auf Verlängerung vorliegt. Die Mitgliedschaft kann mittels formlosen Antrag (Über Wehrführer/GBI) und hausärztlichem Attest maximal bis zum 65. Lebensjahr verlängert werden.
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
 - d) dem Tod
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, der Stellvertreter, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) Die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) Bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) Am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommenen Feuerwehrangehörigen dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt eine Angehörige/ ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht oder Forderungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihn/ihr
- a) Eine Ermahnung
 - b) Einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. bis zum 65. Lebensjahr), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) Durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
 - c) Mit dem Tod
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschuss gewählt werden.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Gemeinde Eichenzell unterhält eine Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr. Sie besteht aus den Ortsteil-Jugendfeuerwehren und führt den Namen „Jugendfeuerwehr Eichenzell“ mit dem Zusatz der Ortsteilbezeichnung.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Eichenzell ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum Jahresende, indem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie gestaltet Ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eichenzell untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr sowie durch den Wehrführer, die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes sowie der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, sowie dessen Stellvertreter, wird gemäß § 12 Abs. 13 bzw. 14 gewählt. Sie müssen mind. 18 Jahre und Mitglied der Einsatzabteilung sein. Die Ausbildung richtet sich nach der gültigen FwOVO.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart muss mind. 18 Jahre alt und Mitglied der Einsatzabteilung sein. Die Ausbildung richtet sich nach der gültigen FwOVO.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr besteht eine Jugendordnung.

§ 11 Kinderfeuerwehr

- (1) Nach Bedarf können in den Ortsteilen Kinderfeuerwehren gegründet werden. Diese werden durch die Gemeinde Eichenzell gefördert.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- (3) Die Kinderfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors als Leiter der Feuerwehr Eichenzell sowie des Wehrführers des jeweiligen Ortsteiles. Diese bedienen sich einer Betreuungsperson. Diese muss mindestens 18 Jahre alt und pädagogisch geeignet sein.
- (4) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihr Leben selbständig als eigenständige Abteilung in einer eigenen Ordnung.

§ 12

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR
ERSTER STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR
ZWEITER STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR
WEHRFÜHRER
STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER
GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART
STELLVERTRETENDER GEMEINDEJUGENDFEUERWERHWART
FRAUENSPRECHERIN
GERÄTEWART
STELLVERTRETENDER GERÄTEWART

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Gemeindevorstand hat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerdender Stelle die Wahl eines Gemeindebrandinspektors stattfinden kann.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell angehört, persönlich geeignet ist, die vom für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen –

ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde. Gleiches gilt für die jeweilige Vertretungsperson.

- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Eichenzell ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Eichenzell und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung, die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplan sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben die stellvertretende Gemeindebrandinspektoren, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss/die Feuerwehrausschüsse ihn zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen an die Personen gilt entsprechend Abs. 4. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Ersten Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Eichenzell ernannt.
- (6a) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist.
Für die Wahl und Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und die Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat- die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen zulassen. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die von dem für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat – die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen zulassen. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs.5 Satz 1 entsprechend.
- (11) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Eichenzell nach Weisung des Gemeindebrandinspektors.

- (12) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Die Ausbildungsvoraussetzungen richten sich nach den Anforderungen der zu Zeit gültigen FwOVO.
- (13) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird auf der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren von den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er ist durch den Wehrführerausschuss zu bestätigen.
- (14) Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall. Sinngemäß gilt für ihn/sie Abs. 11-13.
- (15) Die Frauensprecherin muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eichenzell sein. Sie wird auf die Dauer von 5 Jahren von den weiblichen Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in einer eigenen Versammlung gewählt.
- (16) Der Gerätewart ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrgeräte und sonstiger Ausrüstung der jeweiligen Ortteilfeuerwehr.
- (17) Für den stellvertretenden Gerätewart gilt Abs. 16 entsprechend.

§ 13 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles je ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus zwei Vertretern der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart sowie dem Gerätewart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihren jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor sowie deren Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, den Stellvertretern, Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter, sowie der Frauensprecherin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der

Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers oder des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Eichenzell statt.
Diese kann zusammen mit der Jahreshauptversammlung des örtlichen Feuerwehrvereins, durchgeführt werden, sofern sich keine Interessenskonflikte ergeben.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer oder vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind dem Gemeindebrandinspektor, den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform gemäß § 126 b BGB bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und -mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers, seines Stellvertreters- die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (6) Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder der Einsatzabteilung die, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ihr Stimmrecht ausüben sofern die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Eichenzell statt.
Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/ einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4,5,6 und 7 gelten entsprechend.

§ 17

WAHLEN DES GEMEINDEBRANDINSPEKTORS DES ERSTEN STELLVERTRETENDEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORS DES ZWEITEN STELLVERTRETENDEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORS DES WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS DES GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWARTES DES STELLVERTRETENDEN GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWARTES UND DERZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher in Textform nach § 126 b BGB zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor, die Stellvertreter, der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimme, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seiner Stellvertreter, des Wehrführers und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell vom 12.12.2013 außer Kraft.

Eichenzell, den 02.11.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell



Dieter Kolb

Bürgermeister

